

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV III-036/04

HA

Dezernat: III

Amt: 50

Termin der Tagung: 24.11.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.10.04	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	03.11.04
☒ Haushalt und Finanzen	16.11.04	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	17.11.04
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.04
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 i.V. mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Bbg in Höhe von 202,8 T€ zu Gunsten des Deckungskreises laufende Sozialleistungen außerhalb von Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 202,8 T€ zu Gunsten des Deckungskreises K 3005/01 (laufende Sozialleistungen außerhalb von Einrichtungen).

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Zum Zeitpunkt der Planung 2004 war die Entwicklung der Fallzahlen noch nicht überschaubar, da die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein völlig neues Gesetz ohne Durchführungsbestimmungen zur Durchsetzung ab 01.01.2003 bestimmt war.

Infolge dessen verzögerten sich auch Begutachtungen der Rententräger, so dass Antragsteller Leistungen 2004 zum Teil rückwirkend für 2003 bewilligt bekamen (57 Personen außerhalb, 22 Personen innerhalb von Einrichtungen = Belastung von 263.980,00 €).

Weiterhin wurde die Verfahrensweise der Anrechnung von Kindergeld durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen gerügt. Diese entschieden, dass das dem Kindergeldberechtigten gezahlte Kindergeld nicht als Einkommen des Grundsicherungsberechtigten (des erwerbsunfähigen Kindes) gewertet werden durfte. So machten sich in 150 Fällen Nachzahlungen notwendig (ca. 178.120,00 €). Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung von 442.100,00 €.

Durch voraussichtliche Minderausgaben im Deckungskreis können 239.300 € abgedeckt werden.

Es ergibt sich ein Mehrbedarf von 202.800,00 €.

Dieser Mehrbedarf macht die Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 i. V. mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Bbg. erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Mehrbedarf im Deckungskreis K 3005/01 – laufende Sozialleistungen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 202,8 T€ für die Haushaltsstelle 1.4850.782000 – Grundsicherung. Siehe Anlage

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Deckung ist durch Minderausgaben im Sammelnachweis Personalausgaben aufgrund Nichtinanspruchnahme von Abfindungen und geplanten Personalausgaben gegeben. Siehe Anlage

3. Folgekosten:

keine

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie			0		
Soziales			0		
Summe			0		

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						x						